

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 18.03.2015 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Der Haushaltsplan weist neben dem laufenden Haushaltsjahr auch die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2018 aus. Diese Finanzplanung, die auch Grundlage der Haushaltsgenehmigung durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde für das Haushaltsjahr 2015 war, beinhaltete sowohl die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B als auch für die Gewerbesteuer in den Haushaltsjahren 2016 und 2018.

Da der Stadt Meckenheim zum 01.01.2016 keine rechtskräftige Haushaltssatzung zur Verfügung steht, ist der Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzung) notwendig, um eine rechtmäßige Durchführung der Jahresveranlagungen zu gewährleisten. Entsprechend der durch den Rat der Stadt Meckenheim beschlossenen Finanzplanung zur Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2015 werden die Hebesätze für die Realsteuern zum 01.01.2016 wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Hebesatz bis zum 31.12.2015	Hebesatz ab dem 1.1.2016
Grundsteuer A	260 v.H.	260 v.H.
Grundsteuer B	431 v.H.	501 v.H.
Gewerbesteuer	445 v.H.	475 v.H.

Selbst mit den vorgeschlagenen Erhöhungen verbleibt die Stadt Meckenheim im Bereich der Grundsteuern im interkommunalen Vergleich im unteren Mittelfeld. Die Hebesätze für die Gewerbesteuer bewegen sich im gesamten Rhein-Sieg-Kreis in einer Bandbreite von 428 v. H. bis 515 v. H. Mit einem Hebesatz von 475 v. H. verbleibt die Stadt Meckenheim auch hier im Mittelfeld und damit als Standort attraktiv.

Im Haushaltsjahr 2016 werden sich nach derzeitigem Sachstand die durchschnittlichen Steuerhebesätze im Rhein-Sieg-Kreis wie folgt entwickeln:

Steuerart	durchschnittliche Steuerhebesätze im Rhein-Sieg-Kreis
Grundsteuer A	306 v.H.
Grundsteuer B	530 v.H.
Gewerbesteuer	468 v.H.

In vielen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, insbesondere den Kommunen, die bereits der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unterliegen, wird für die künftigen Haushaltsjahre von wesentlichen Steigerungen bei den Steuerhebesätzen ausgegangen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Eckpunktepapier zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 eine weitere Erhöhung der fiktiven Hebesätze vorsieht.

